

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 21 (1914)

Heft: 8

Rubrik: Zoll- und Handelsberichte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

MITTEILUNGEN ÜBER TEXTIL-INDUSTRIE

Adresse für redaktionelle Beiträge, Inserate und Expedition: **Fritz Kaeser, Metropol, Zürich.** — Telefon Nr. 6397
Neue Abonnements werden daselbst und auf jedem Postbureau entgegengenommen. — Postcheck- und Girokonto VIII 1656, Zürich

Nachdruck, soweit nicht untersagt, ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet

Revision des Fabrikgesetzes.

Der Ständerat hat in der am 4. April zu Ende gegangenen Frühjahrssession das Fabrikgesetz durchberaten und, wie dies die Vorarbeit der Ständerätlichen Kommission voraussehen ließ, die ihm vom Nationalrat zugegangene und auf dem sogenannten Verständigungsentwurf basierende Vorlage ohne einschneidende Änderungen angenommen.

Für die Textilindustrie von besonderer Wichtigkeit ist der Beschluß des Ständerates, das Eintrittsalter in die Fabrik für die Mädchen gleich anzusetzen wie für die Knaben, nämlich wie bisher, auf das zurückgelegte vierzehnte Altersjahr; der Nationalrat war bekanntlich, entgegen der Auffassung seiner Kommission und des Bundesrates, für Mädchen auf fünfzehn Jahre gegangen. Es darf wohl mit Sicherheit angenommen werden, daß der Nationalrat sich nunmehr der Entscheidung des Ständerates anschließen wird. In der Frage der Bemessung der Übergangszeit für die Einführung des Zehnstundentages neben dem freien Samstagnachmittag hat sich der Ständerat auf den Standpunkt des Nationalrates gestellt und an der Frist von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes, gegen die ursprünglich vereinbarten zehn Jahre, festgehalten.

Von den wichtigeren Beschlüssen des Ständerates, die eine Abweichung oder Ergänzung der nationalrätlichen Vorlage bedeuten, seien folgende aufgeführt: Der vielumstrittene und vom Standpunkt des Arbeitgebers — und, wie im Ständerat hervorgehoben wurde, auch in juristischer Beziehung höchst anfechtbare *Décompte*-Artikel erfuhr leider keine Verbesserung. Der Ständerat begnügte sich damit, die Bestimmung, wonach der Arbeiter, der im Falle seines Verschuldens von seinem Lohnguthaben dem Fabrikhaber den Lohnbetrag von drei Tagen überlassen muß, dahin zu ergänzen, daß er (für den Fall, daß kein Lohnguthaben besteht) einen entsprechenden Betrag an den Arbeitgeber zu zahlen hat. Endlich wurde die praktisch wohl bedeutungslose Bestimmung aufgenommen, daß Schadenersatzansprüche infolge Lösung des Dienstverhältnisses ein Jahr nach Beendigung des Dienstverhältnisses verjähren. Auch der Wöchnerinnen-Artikel hat nicht die wünschenswerte und von den Frauenvereinigungen selbst angestrebte Korrektur im Sinne der Verkürzung der gesetzlichen Schonzeit von acht auf sechs Wochen erhalten; der Ständerat hat hier seine eigene Kommission im Stiche gelassen, die, in Übereinstimmung mit dem Entwurfe des Bundesrates und mit den Vorschriften der eidgenössischen Krankenversicherung, an einer Frist von sechs Wochen festgehalten wissen wollte, gegenüber den vom Nationalrat beschlossenen acht Wochen. Während jedoch der Nationalrat das Verbot der Beschäftigung für acht Wochen nach der Niederkunft vorschreibt, lautet der Beschluß des Ständerates dahin, daß von den acht Wochen Schonzeit mindestens sechs auf die Zeit nach der Niederkunft fallen sollen. Die praktische Durchführbarkeit des Artikels hat dadurch jedenfalls nicht gewonnen. Die Bestimmung: „Schwangere dürfen auf bloße Anzeige hin vorübergehend die Arbeit verlassen“, hat folgende Ergänzung erfahren „oder von ihr wegbleiben; es darf ihnen deshalb nicht gekündigt werden“. Die Bestimmungen betreffend Überzeitarbeit bei weiblichen Personen sind ergänzt worden, zum Teil mit Rücksicht auf die nächstes Jahr in Kraft tretenden neuen Bestimmungen über internationalen Arbeiterschutz. Art. 60 schreibt vor, daß für weibliche Personen die Nachtruhe wenigstens elf aufeinanderfolgende Stunden betragen soll; diese Vorschrift wird dahin erweitert, daß, in Verbindung mit der Bewilligung von Überzeit-

arbeit, die elfstündige Dauer der Nachtruhe für 60 Tage im Jahre auf zehn Stunden verkürzt werden kann. Ein neuer Artikel bestimmt, daß die Verlängerung der normalen Arbeitsdauer für weibliche Personen im ganzen nicht mehr als 140 Stunden im Jahr betragen darf. — Für die durch das eidgen. Kranken- und Unfallversicherungsgesetz „anerkannten“ Krankenkassen war ausdrücklich vorgesehen, daß deren Statuten der Genehmigung durch die Kantonsregierungen nicht bedürfen. Der Ständerat hat nunmehr bestimmt, daß die Kantonsregierungen berechtigt sein sollen, für das Vermögen von Fabrik-Krankenkassen Sicherstellung zu verlangen und darüber zu wachen, daß im Falle der Auflösung der Kassen, ihr Vermögen statutengemäß verwendet wird. — Änderungen, die der Ständerat an den Anträgen des Nationalrates betreffend das Verbot der Abgabe geistiger Getränke während der Arbeitszeit vorgenommen hat, sind mehr redaktioneller Natur, ebenso die neue Fassung der Strafvorschriften- und Kompetenzen bei Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz.

Der Ständerat hat in der Schlußabstimmung, bei Anwesenheit von drei Viertel der Mitglieder, das Gesetz einstimmig angenommen. Der Nationalrat wird sich in der Junisession mit den Anträgen des Ständerates befassen und es ist wohl möglich, daß das Gesetz in der gleichen Session von beiden Räten endgültig verabschiedet wird. Die Inkraftsetzung des neuen Gesetzes wird allerdings kaum vor dem 1. Januar 1916, und damit voraussichtlich gleichzeitig mit dem Unfallversicherungsgesetz erfolgen, da vorerst noch die Ausführungsbestimmungen ausgearbeitet werden müssen.



Zoll- und Handelsberichte



Ausfuhr von Seiden- und Baumwollwaren aus der Schweiz nach den Vereinigten Staaten im ersten Quartal:

	1914	1913
Seidene und halbseidene Stückware	Fr. 2,629,193	1,025,358
Seidene und halbseidene Bänder	„ 2,638,088	738,578
Beuteltuch	„ 256,440	305,582
Shappe	„ 1,503,350	1,915,643
Kunstseide	„ 138,462	147,019
Baumwollgarne	„ 343,476	458,349
Baumwoll- und Wollgewebe	„ 745,259	408,778
Strickwaren	„ 541,500	372,833
Stickereien	„ 10,801,959	12,223,474

Über die Entwicklung der Ausfuhr von ganz- und halbseidenen Geweben und Bändern aus der Schweiz nach den Vereinigten Staaten im ersten Quartal gibt folgende Zusammenstellung Auskunft:

		Gewebe:		Bänder:	
		1914	1913	1914	1913
Januar	Fr. 907,000	454,000	Fr. 1,049,000	295,000	
Februar	„ 957,000	317,000	„ 910,000	235,000	
März	„ 764,000	254,000	„ 678,000	208,000	

Im gleichen Verhältnis hat auch die Gesamteinfuhr der genannten Artikel nach den Vereinigten Staaten zugenommen; sie stellte sich in den Monaten Januar und Februar für Gewebe auf rund Fr. 13,860,000 (1913: rund Fr. 7,850,000) und für Bänder auf rund Fr. 3,000,000 (1913: rund Fr. 1,230,000).

Türkei. Die Vorschrift, wonach Warensendungen aus neutralen Staaten bei der Einfuhr in die Türkei von Ursprungszeugnissen begleitet sein mußten, ist am 14. März 1914 aufgehoben worden.

Frankreich. Zeitpunkt der Inkraftsetzung von Zollentscheidungen. Bisher hatten allgemein gültige Entscheidungen des Ministeriums oder der Verwaltung, die sich auf die Anwendung des Zolltarifes beziehen, Wirksamkeit von dem Tage an, da sie den Zollämtern mitgeteilt worden waren. Diese Vorschrift ist durch eine Ministerialverfügung vom 16. Februar 1914 in dem Sinne abgeändert worden, daß Tarifentscheide, die die Anwendung eines höheren als des bisher erhobenen Zollsatzes zur Folge haben, erst einen Monat nach ihrer Veröffentlichung im Journal officiel in Kraft treten. Handelt es sich jedoch um Artikel, die überhaupt noch keiner Nummer des Tarifes zugeteilt waren, so sind die Entscheide in Paris 2 Tage und in der Provinz 3 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Journal officiel anwendbar.

Deutschland und England am Weltmarkte. Die oft gehörte Behauptung, England und Deutschland seien im Kampf auf Leben und Tod begriffen, und Deutschland beginne, das wirtschaftliche Übergewicht über England zu gewinnen, wurde in der letzten Sitzung der Statistischen Gesellschaft von Paris, jener vornehmen Vereinigung von Gelehrten und hohen Verwaltungsbeamten, durch den Statistiker Meuriot kritisch beleuchtet. Er orientierte zuerst über den allgemeinen Fortschritt des Handels beider Länder an Hand der Zahlen über die Ein- und Ausfuhr seit 1892. Dabei ergab sich, daß der englische Handel in absoluten Ziffern mindestens so stark wie der deutsche gewachsen ist. Relativ sei England allerdings zurückgeblieben; aber man dürfe nicht vergessen, daß ein beträchtlicher Teil des deutschen Handels in der Einfuhr von Lebensmitteln für die schnell anwachsende Bevölkerung besteht, daß andererseits auch der Handel der englischen Kolonien zu berücksichtigen ist, der noch stärker sich vermehrt hat. Nach einzelnen Warengattungen setzt sich der Außenhandel beider Länder ziemlich ähnlich zusammen und zeigt auch eine ähnliche Entwicklung. Besonders ist die Einfuhr von Rohstoffen gleichmäßig angewachsen: so groß auch die Entwicklung der deutschen Industrie ist, so haben sich die entsprechenden Industrien Englands gleichwohl entsprechend ausgedehnt. Und ebenso hat sich in England die Ausfuhr charakteristischer und bedeutender Exporterzeugnisse vermehrt, trotzdem die deutsche Ausfuhr der gleichen Waren sehr gestiegen ist. Kurz, die deutsche Ausfuhr hat die englische nicht unterbinden können.

Auch bei einer Betrachtung der Ein- und Ausfuhrländer zeigt sich der gleiche Parallelismus in der Entwicklung beider Staaten. England und Deutschland stehen zum großen Teil mit den gleichen Ländern in intensiven Handelsbeziehungen; besonders für ihre Ausfuhr haben sie fast in derselben Reihenfolge und relativen Bedeutung die gleichen Abnehmer. Und für beide Konkurrenten wächst der Handel mit diesen Ländern gleichmäßig. Außerdem stehen England und Deutschland gegenseitig in sehr lebhaftem Handelsverkehr miteinander. Dabei ist bemerkenswert, daß die deutsche Ausfuhr nach England vom vorletzten zum letzten Jahrzehnt weniger gestiegen ist, als umgekehrt die englische Ausfuhr nach Deutschland.

Meuriot faßt seine interessanten Beobachtungen dahin zusammen, daß der verbreitete Glaube an einen wirtschaftlichen Verfall Englands falsch ist. Der Irrtum beruhe auf der alten Vorstellung, daß die wirtschaftliche Entwicklung eines Volkes sich nur zum Schaden eines andern vollziehen könne. Aber heute habe die Industrie der verschiedenen Staaten aufgehört, Spezialitäten zu produzieren. Auf dem gleichen Markte träfen die gleichen Warengattungen aus den verschiedensten Ländern zusammen, ohne daß sie sich ausschlossen; ja, sie erhöhten sogar gegenseitig noch ihren Absatz.



Sozialpolitisches



Elsässische Textilindustrie. Die bestehende Betriebsreduktion der elsässischen Rohbaumwollwebereien ist im zweiten Quartal aufgehoben worden.

Zentralstelle für Streikversicherung. Am 12. d. M. gründete die Vereinigung der deutschen Arbeitgeber-Verbände in Berlin eine Zentrale der deutschen Arbeitgeber-Verbände für Streikversicherung. Der Organisation traten sofort Verbände, bzw. Entscheidungsgesellschaften mit einer gesamten Lohnsumme von 704 Millionen Mark und einer Arbeiterzahl von 675,000 bei. Der Vorsitz

wurde dem Vorsitzenden der Vereinigung, Fabrikbesitzer Ingenieur Garvens (Hannover), die Geschäftsführung dem Syndikus Dr. Tänzler übertragen.



Ausstellungswesen.



Nachklänge zur Brüsseler Weltausstellung 1910. Die letzte Generalversammlung der Aktionäre fand jetzt statt. Es wurde hierbei erwähnt, daß nunmehr sämtliche Prozesse, die gegen das Komitee von den durch die Brände geschädigten Firmen angestrengt wurden, beendet sind. Das Defizit wurde auf Mk. 254,000 heruntergebracht, so daß die Aktionäre nicht den weiteren Garantiefonds zahlen mußten, der mit einem Zehntel des eingezahlten Kapitals festgesetzt war, es ist dies ein verhältnismäßig sehr günstiges Resultat.

Die Stadt Gent erleidet ein Defizit von 5 Millionen Franken.



Konventionen



Textilkartellierung. Die „Kartell-Rundschau“, herausgegeben von Dr. S. Tschierschky, bringt in ihrem ersten Heft 1914, mit dem sie in den 12. Jahrgang ihres Bestehens eintritt, u. a. einen interessanten Originalbericht: „Über die gegenwärtigen Kämpfe auf dem Gebiete der deutschen Textilkartellierung“, aus dem wir folgendes hervorheben:

„Kein Zweig der deutschen Industrie hat im letzten Jahrzehnt einen derartig umfassenden Ausbau ihrer Kartellorganisation erfahren, wie gerade die deutsche Textilindustrie in ihren meisten Zweigen. Dies ist umso bemerkenswerter, weil es wenige große Industrien gibt, bei denen die Schwierigkeiten für eine solche Organisation so außerordentliche sind wie in den meisten Zweigen der Spinn- und Webwaren-Industrien.

Zunächst finden wir dieses Industriegebiet noch als die größte Domäne für Klein- und Mittelbetriebe, sodaß sowohl die Zahl wie die Qualität der zu organisierenden Unternehmungen eine außerordentlich große ist. Irgendwelche organisatorische Maßnahmen lassen sich deshalb nur nach jahrelangen Versuchen und nur auf ganz besonderen Grundlagen durchführen, auf die wir später noch zurückkommen. Als Folgen der eben angeführten Zersplitterung der Industrie und der dadurch bedingten Überspannung des Wettbewerbs, ist das Übergewicht des Zwischenhandels ganz unverhältnismäßig gestiegen und hat von Jahr zu Jahr schroffere Formen angenommen, sodaß es ganze Zweige der Textilindustrie gibt, die fast nur noch zum Nutzen des Zwischenhandels arbeiten. Allerdings scheinen sich neuerdings wesentliche Umwandlungen auf diesem Gebiete vorzubereiten. Namentlich die Stellung des Großzwischenhandels (Grossisten) dürfte ihren Höhepunkt überschritten haben, insofern er durch zunehmenden direkten Verkehr der Fabrikanten mit den Großdetailisten an Umfang verliert, wie er namentlich auch durch die besonderen Organisationen des Detailhandels in Einkaufsvereinigungen und andererseits auch durch die Entwicklung der Warenhäuser zurückgedrängt wird. Auch die jüngst vollzogene großkapitalistische Fusion der beiden führenden Berliner Grossisten für Baumwollwaren wird diese Entwicklung nicht mehr aufhalten. Dieser Moment der veränderten Stellung des Engrosgeschäftes ist für die Entwicklung der Textilorganisation zweifellos von Bedeutung. Es bleibt aber zunächst noch fraglich, ob diese Entwicklung die Organisation erleichtern oder erschweren wird. Welche Machtstellung der Zwischenhandel in der Textilindustrie einnimmt, geht nun aber auch daraus hervor, daß die Abnehmer und zwar sowohl Grossisten und Detailisten wie auch weiterverarbeitende Industrien es fertig gebracht haben, eigene Schutz-Organisationen zu schaffen, die eine steigende Kontrolle über die Fabrikantenkartelle auszuüben trachten. Auch diese Entwicklung ist etwas Eigenartiges für die Textilindustrie, da bekanntlich in anderen großen Industrien das kapitalistische Übergewicht der Fabrikanten über den Handel fast durchweg ein derartiges ist, daß der Handel vollständig von der Organisation der Fabrikanten abhängig gemacht werden konnte.

Der gegenwärtig zwischen Lieferanten und Abnehmerorganisationen in einzelnen Zweigen der Textilindustrie ausgebrochene Kampf, namentlich auf dem Gebiete der Tuchkonvention, der